



## **Satzung des Musikvereins Illerrieden e.V.**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Musikverein Illerrieden e.V.". Er hat seinen Sitz in Illerrieden und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist vornehmlich die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Diesen Zweck verfolgt er durch
  - a) regelmäßige Musikproben,
  - b) Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen,
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusiker e.V., seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Vereinsämter**

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



## **B. Organe des Vereins**

### **§ 1 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a. der geschäftsführende Vorstand,
- b. der erweiterte Vorstand,
- c. die Mitgliederversammlung.

### **§ 2 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geführt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Über die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch über seine Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt oder die Wiederwahl des betroffenen Vorstandsmitglieds bestätigt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist der erweiterte Vorstand berechtigt zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestimmen, dessen Amtszeit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
  - Abschluss von Verträgen
  - Führung der Vereinskasse
  - SchriftführungDer geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die ihm vorstehend übertragenen Aufgaben auf den erweiterten Vorstand zu übertragen.
- (5) Die Vertretung des Vereins nach außen gemäß § 26 BGB erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Herrscht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes Stimmengleichheit, so ist eine Abstimmung durch den erweiterten Vorstand herbeizuführen.
- (7) Bei Bedarf können Ämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.



- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die mindestens folgende Regelungen beinhalten muss:
- a. Zuordnung der Aufgabengebiete zu den Vorstandsmitgliedern und Festlegung, in welchem Umfang das jeweilige Vorstandsmitglied befugt ist, im Hinblick auf die ihm übertragenen Aufgaben Entscheidungen zu treffen,
  - b. Wahl des Sprechers des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Stellvertreter,
  - c. Die Modalitäten der Vorstandssitzungen (Einberufung, Leitung, Festlegung der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit etc.)

### **§ 3 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) vier bis acht zusätzlichen Mitgliedern
- (2) Die Bestellung der zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl durch die Mitgliederversammlung. Über die Zahl der zusätzlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl.
- (3) Die Amtszeit der zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre. Ein zusätzliches Mitglied des erweiterten Vorstandes bleibt auch über seine Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt oder die Wiederwahl des betroffenen Mitglieds bestätigt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder ist der erweiterte Vorstand berechtigt zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres zusätzliches Mitglied zu kooptieren, dessen Amtszeit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.
- (4) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand sowohl bei der musikalischen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung aller musikalischen und sonstigen Veranstaltungen und hat ebenso wie der geschäftsführende Vorstand über finanzielle und wirtschaftliche Fragen zu beraten. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (5) Die Sitzung des erweiterten Vorstandes wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Die Versammlung des erweiterten Vorstandes muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes beantragt wird.
- (6) Die Sitzung des erweiterten Vorstandes kann in Präsenz oder als virtuelle Sitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz und virtueller Sitzung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung wird dem Teilnehmer rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.



- (7) Die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend ist.
- (8) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Herrscht innerhalb des erweiterten Vorstandes Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Dirigent und der Jugenddirigent haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teilzunehmen.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Illerrieden. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, schriftlich mit Beschreibung einzureichen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (7) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist nicht möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung werden den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.



## **§ 5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  - b. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
  - c. Wahl des geschäftsführenden Vorstands, der zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d. die Festlegung des Jahresbeitrages,
  - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Beschlussfassung ist nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Mitgliederversammlung möglich. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist jedoch die persönliche oder virtuelle Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse können offen per Handzeichen oder schriftlich in geheimer Abstimmung gefasst werden. Die Beschlüsse können offen per Handzeichen gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung persönlich oder virtuell anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der persönlich oder virtuell anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Wahlen können offen per Handzeichen oder schriftlich in einer geheimen Wahl vorgenommen werden; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der persönlich oder virtuell anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.



## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem geschäftsführenden Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Kassenprüfer bleiben auch über ihre Amtszeit hinaus im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt werden oder die Wiederwahl des betroffenen Kassenprüfers bestätigt wird.

## **C. Mitgliedschaft**

### **§ 1 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern,
  - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber nicht musizieren.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des Abschnitt B § 7.

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

### **§ 3 Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (Abschnitt B § 1) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



- (3) Den außerordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht das aktive Wahlrecht zu.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein bei allen ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und passiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (5) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 5 Austritt aus dem Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - d) Nichtzahlung des Beitrags (Abschnitt B § 4) nach zweimaliger Mahnung.
- (2) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht des schriftlichen Einspruchs zu, über dessen Annahme



bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 7 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein oder die Volksmusik kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

### **D. Datenschutzregelungen**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins beschlossen werden.





## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 1 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von einem Monat. Abschnitt B § 5 ist zu beachten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illerrieden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volksmusik verwenden muss.

### **§ 2 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2022 beschlossen.